



**NETZWERK**  
FRÜHE HILFEN & KINDERSCHUTZ  
STADT UND LANDKREIS GÖTTINGEN

---

**„Kinderschutz geht alle an!“**

**Dialogischer Impulsvortrag**

17.6.2020

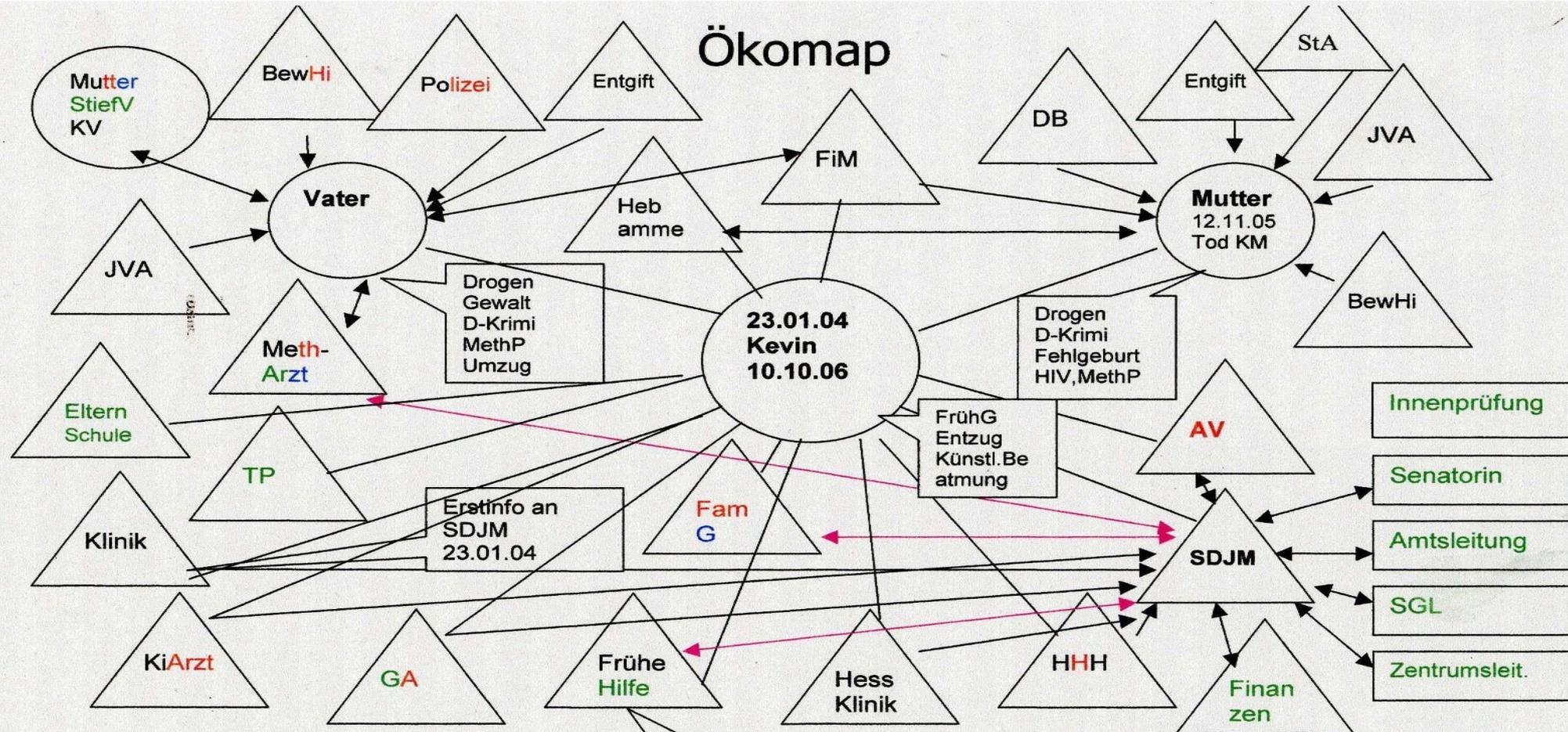
**Professor Dr. Ludwig Salgo**

Goethe Universität, Frankfurt am Main

Fachbereich Rechtswissenschaft und Fachbereich Erziehungswissenschaften

[salgo@jur.uni-frankfurt.de](mailto:salgo@jur.uni-frankfurt.de)

# Ökomap



**Fall in 4. Phasen eingeteilt**  
 1. Fall wird ein Fall  
 2. Fall nach dem Tod der KM  
 3. Einschaltung der Senatorin  
 4. Lügen des KV werden aufgedeckt

Erstellt von D. Stübe-Haag, 2007

Spielkreis  
Frühförderung

**Legende**  
 GA- Gesundheitsamt  
 DB- Drogenberatung  
 TP- Tagespflege  
 HHH- HermannHildebrandHaus  
 BewHi- Bewährungshilfe

- SDJM bezog sich immer auf den Infoaustausch mit dem MethArzt.
- Frühe Hilfe sei immer eingeschaltet gewesen, war aber nie tätig.
- FamG hinterfragte Neutralität MethArzt.

# Gesetzgebung zu Kindeswohlgefährdungen seit 1998

– Keine Rechts-, sondern Implementations- und Haltungsdefizite –

---

## Bundesebene

- Kindschaftsrechtsreformgesetz (1998)
- Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung (2000)
- Gewaltschutzgesetz (2000)
- Kinderrechteverbesserungsgesetz (2002)
- **Kinder- und Jugendhilfeentwicklungsgesetz (KICK) (2005)**
- Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls (2008)
- FamFG (2009)
- **Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts (2011)**
- **Bundekinderschutzgesetz – BKiSchG (2012) (einschließlich KKG)**
- **Istanbul-Konvention**

## Landesebene

- Schul- und Gesundheitsgesetze (z.B. **Hess. Schulgesetz** und **Hess. Kindergesundheitsschutzgesetz**)
- Änderungen im Polizeirecht aller Bundesländer (seit 2000)

# Eigentlich.....

---

- reichen die materiell-rechtlichen Regelungen im zivilrechtlichen Kindeschutz ( zB § § 1666, 1666a, 1684 BGB)
- reichen die zahlreichen verfahrensrechtlichen Regelungen des FamFG, die auf einen schnellen und wirksamen Kinderschutz fokussieren
- hat das Jugendamt zahlreiche bewährte Instrumente zum Verstehen und schnellem Handeln und Helfen ( § § 8 Abs. 3, 8a, 8b, 27ff., 42 SGB VIII)

Warum nur werden diese Möglichkeiten nicht zum Einsatz gebracht?  
Angesichts der Fehlerhäufung im **Breisgauer**, im **Münsteraner Fall**, aber auch in zahlreichen anderen Fällen, die nicht im Lichte der medialen Aufmerksamkeit stehen, fällt die Antwort nicht leicht

## *Hat sich was verändert? „Lernendes Kinderschutzsystem“? (Kindler 2014)*

---

- „Ungeklärte Hilfeziele und Verantwortungsdiffusion“
- „Unterschiedliche Risikokonzepte, Instrumente und Verfahren“
- „Verantwortungsdelegation für Kinderschutz an den ASD“
- „Kein Ort und keine Zeit für professionsübergreifendes Fallverstehen“
- „Die Familien- und Hilfesgeschichte blieb neuen Helferinnen unbekannt“
- Kooperation nur Absicht und problematische Formel

Kindler/Gerber/Lillig (2014)

# Kinderschutz in Deutschland:

## „nicht kindzentriert, sondern elternzentriert“

---

„Die gegenwärtige Lösung konzentriert sich auf den erwachsenen Klienten, während sie das Kind ignoriert. Anstatt die Erfahrungen und das Leiden der Kinder in den Mittelpunkt zu stellen, zielen die Interventionen auf Erhaltung der rechtmäßigen elterlichen Autorität und insbesondere auf den sichtbaren Willen der Eltern, sich um einen ordentlichen Erziehungsstil zu bemühen“.

„Sowohl das Kind als auch die Situationen familiärer Gewalt verbleiben im toten Winkel“

„Kinder von Professionellen immer wieder dazu überredet wurden, den Kontakt zum gewalttätigen Vater zu halten selbst dann, wenn die Kinder erklärten, dass es ihnen im Anschluss an ein Treffen schlecht gehe“

„Marginalität des Kindes im Kinderschutz“

„Kindzentrierte Wissensbestände werden nicht adaptiert“ – „prinzipielle Zurückweisung kindbezogenen Wissens“

**Alberth/Bühler-Niederberger/Eisentraut (2014)**

## “The same lessons being identified every time“

---

*Every decade since the 1940s has had its share of scandals, with the same lessons being identified every time – better communication between the agencies, better co-ordination of action, and greater attention paid to the child rather than the adults.*

Douglas/Lowe (2009)

- Bessere Kommunikation zwischen den professionellen Akteuren
- Bessere Absprachen über das Vorgehen
- Größere Aufmerksamkeit dem Kind als den beteiligten Erwachsenen gegenüber

# Defizite in den informativen Vernetzungen

---

- Die *Defizite in den informativen Vernetzungen* behindern frühzeitiges Erkennen und Reagieren. Sie verlängern die Zeiträume, in denen die Kinder Misshandlungen und Vernachlässigungen ausgesetzt sind. Sie verweisen auch auf die Frage nach den innerhalb der verschiedenen Systeme geltenden Handlungsmaximen für den Kinderschutz.
- *Unkenntnis der Handlungslogiken der jeweils anderen beteiligten Institutionen/ professionellen Personen* führt zu falschen Erwartungen hinsichtlich der Weitergabe des Misshandlungsverdachts.

Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg (2008)

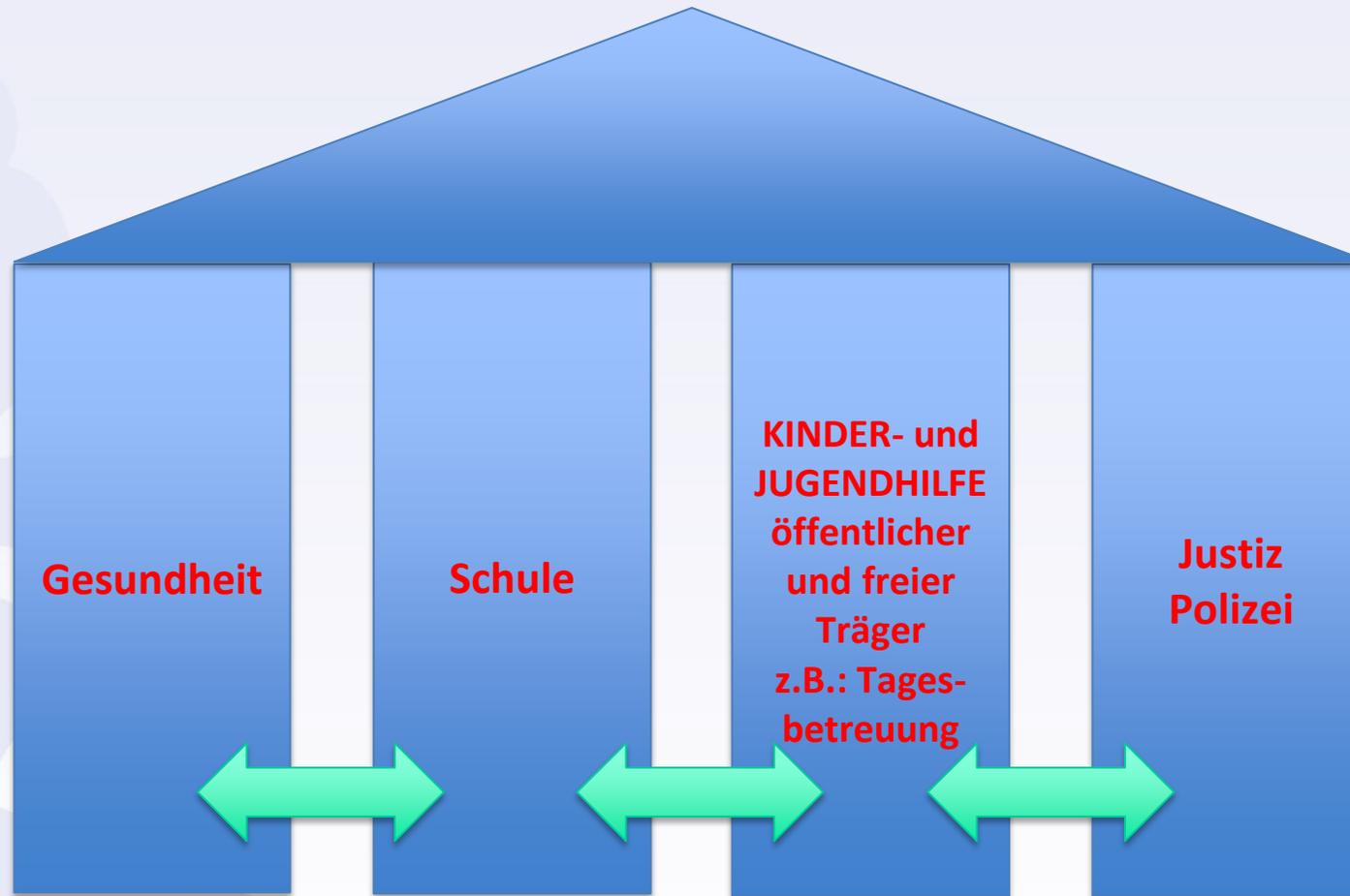
# Kinderschutz ist zugewiesen

---

- In erster Linie den Eltern (**Gefährdungsabweendungsprimat**)
- Dem Staat verbleibt jedoch eine Kontroll- und Sicherungsverantwortung; bei Kindeswohl-gefährdung, ist der Staat nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, die Pflege und Erziehung des Kindes sicherzustellen; **das Kind hat insoweit einen grundrechtlichen Anspruch auf den Schutz des Staates** (Bundesverfassungsgericht)
- Umsetzung durch **Gesetzgebung, Verwaltung, Justiz**
- Dies geschieht in erster Linie durch Zivil-, Sozial-, Gesundheits-, Straf- und Polizeirecht
- Was nützen gute Gesetze **bei fehlendem Wissen**, bei **Ressourcenmängeln** in der Umsetzung, bei **Missachtung von gesetzlichen Vorgaben**

# Ziel der Reformen: Überwindung der Versäulung der unterschiedlichen mit Eltern und Kindern befassten Systeme

---



# Zieldimensionen des BKiSchG

---

- Strukturelle Vernetzung der Akteure im Kinderschutz und Stärkung früher Hilfen auf örtlicher Ebene
- **Verbesserung von Handlungs- und Rechtssicherheit im Kinderschutz**
- Stärkung und kontinuierliche Weiterentwicklung verbindlicher Qualitätsstandards in der Kinder- und Jugendhilfe
- .....

# Steigerung der Handlungssicherheit der Akteure

---

- **Jugendamt:** Einschätzung des Gefährdungsrisikos im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte  
( § 8a Abs. 1 S. 1 SGB VIII: „Vier-Augen-Prinzip“)
- **Freie Träger:** Einschätzung des Gefährdungsrisikos durch Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (**iseF**)  
( § 8a Abs. 4 S. 1 Nr. 2 SGB VIII)
- **Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen:** Anspruch auf Beratung durch eine **iseF** zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung  
( § 8b Abs. 1 SGB VIII)
- **Berufsgeheimnisträger:** Anspruch auf Beratung durch eine **iseF** zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung; Befugnis zur Information des JA ( § 4 Abs. 2 S. 1 KKG)

# Aus Fehlern lernen

---

Im BKiSchG werden

- Schutzlücken des geltenden Rechts aufgegriffen,
- erstmals in einem Bundesgesetz Wege zur Überwindung der Versäulung der Hilfe- und Unterstützungssysteme und zu einer sinnvollen, ineinandergreifenden Verzahnung aufgezeigt und zusammengeführt,
- Professionelle aus unterschiedlichen mit Kindern befassten Bereichen – außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe - sensibilisiert und zur interdisziplinären Vernetzung und Kooperation geführt.
- Damit könnten immer wieder beschriebene Strukturdefizite überwunden werden

# Exemplarisch: Die Kinderschutzfachkraft ( § § 8a, 8b SGB VIII, 4 Abs. 2 KKG)

---

„Es ist Aufgabe der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung dafür zu sorgen, dass in der jeweiligen Region ein Pool kompetenter Personen zur Verfügung steht.“ (BT-Drucks. 17/6256, S. 19)

- Die „insoweit erfahrene Fachkraft“ ein Zukunftsmodell!!!??
- Durchdachte Regelung in Stadt und Landkreis Göttingen
- Bewährung?! Evaluierung?! Qualifizierung?! Unabhängigkeit?! Erreichbarkeit?!
- Rollenklarheit?
- Zufriedenheit der fallführenden Fachkräfte und Einrichtungen mit der IseF-Beratung?
- IseF aus Sicht des Jugendamtes?

# Inanspruchnahme von ISEF in Gefährdungsfällen

---

- Bei der Abklärung einer drohenden Kindeswohlgefährdung wurde in 50,6 % der 318 Fälle eine insofern erfahrene Fachkraft hinzugezogen, in 37,1% war dies nicht der Fall und in 12,% liegen dazu keine Informationen vor. Damit folgt die Praxis noch nicht im erwarteten Umfang den Intentionen des Gesetzgebers.
- Noch nicht allerorts genügend Kenntnisse zu Einsatzmöglichkeiten, zum Verfahren, über entsprechende Ansprechpartner, über Funktion und Kompetenzen, so dass der direkte Weg zum örtlichen Jugendamt vielmals als der zuverlässigere und einfachere erscheint.

Münder ua (2017)

## **lieber direkt an den ASD**

„Ich weiß nur eben, wir haben eine Fachkraft nebenan beim freien Träger, so oft wird der auch nicht in Anspruch genommen. Das weiß ich definitiv. Und die meisten rufen auch hier im Jugendamt an, die meisten Lehrer oder auch die meisten Kitas auch, dass die von uns eine Beratung haben wollen“

## **lieber zur ISEF**

„Die (ISEF) können sehr viel vor Ort schon abfangen, also wir hatten da letztens ein Kooperationsstreffen, da waren die insoweit erfahrenen Fachkräfte dort, da war ich sehr erstaunt, das hätte ich nicht gedacht. Die sagen also, sie könnten 70% selbst bearbeiten und im Vorfeld abfangen. Super!“

## Keine Leitungskräfte oder Mitarbeiter/in in derselben Dienste/Einrichtungen als **iseF**

---

- Einordnungen (-bindungen) der **iseF** in die Hierarchie der zu beratenden Einrichtung ist nicht zu empfehlen
- Überschneidungen mit Fachaufsicht konflikthaft
- Beratung suchende Mitarbeiter könnten sich mit ihren Unsicherheiten nicht so öffnen, wie gegenüber einer externen und unabhängigen **iseF**
- Gegenüber einer Leitungskraft der Einrichtung oder Kollegen als **iseF** könnten Pseudonymisierung/Anonymisierung bei der Datenweitergabe leerlaufen

## Beratungsanspruch nach §§ 8b Abs. 1 SGB VIII, 4 Abs. 2 KKG

---

### Passt das IseF-Modell/Konzept auch außerhalb der KJH?

- § 8b Abs. 1 SGB VIII gilt nicht in der Kinder- und Jugendhilfe, für sie gilt § 8a SGB VIII
- § 8b Abs. 1 SGB VIII gilt nicht für ehrenamtlich Tätige
- Anspruchsinhaber nach § 8b Abs. 1 SGB VIII z. B.: **Ist der Rechtsanspruch auf Beratung durch IseF bekannt??**
  - Erzieher
  - Trainer in Sportvereinen, Reitlehrer etc.
  - Klavier-, Gesang-, Nachhilfelehrer etc.
  - Geistliche und Seelsorger
  - In der Sozialhilfe tätige Personen
  - Sozialarbeiter / Sozialpädagogen ohne staatliche Anerkennung
  - Lehrer an staatlich nicht anerkannten Privatschulen
  - Verfahrensbeistände
- 8b Abs. 1 SGB VIII gilt nicht für **Berufsgeheimnisträger** und **Lehrer**; für sie gilt § 4 Abs. 2 KKG als lex specialis - **Ist der Rechtsanspruch auf Beratung durch IseF bekannt??**

# Erreichbarkeit, Profilierung, Feldspezifische Kenntnisse von iseF

---

- **Feldspezifische Kenntnisse** von iseF insbes. im Schul- und Gesundheitsbereich
- **Möglichst schnell:** Bedarf nach Sofortberatung insbes. im Gesundheitsbereich (Nacht- und Wochendienst?)
- Vertretungsregelung
- Bekanntheit, Vertrautheit des Fachberaters
- **Profilierung der iseF:** Sucht, Sex. Missbrauch, psych. Erkrankungen, häusliche Gewalt, interkulturelle Kompetenz, Kriminalität/Jugenddelinquenz
- Interkulturelle Kompetenz
- Face to face-, telefonische und/oder ZOOM-Beratung

# Was iseF nicht müssen/dürfen:

---

- Keine eigene Pflicht zur Informationsgewinnung, aber ggf. Motivation der fallführenden Fachkraft hierzu
- Sie haben keinen eigenen Schutzauftrag, sondern sind in den Schutzauftrag ihres Auftraggebers eingebunden; deshalb haben iseF keine Garantenpflichten
- Keine eigenen Kontakte mit Eltern, Kind, Jugendamt etc.
- Keine eigene Interaktionsbeobachtung; persönlicher face-to-face-Kontakt nur mit ratsuchender, fallführender Fachkraft bzw. deren Team oder Leitung

# GEFÄHRDUNGSMELDUNGEN ans Jugendamt nach § 8a – Statistisches Bundesamt (2016) Münder ua (2017)

---

durch:

- 22,1 % Polizei, Gericht, Staatsanwaltschaft
- 11,6 % Nachbarn, Bekannte
- 12,9 % Schulen, Kindertageseinrichtungen
- 10,4 % Anonym

**(Destatis)**

- 43% JA
- 19,8% Mutter
- **16,7% Schule**
- **16% Gesundheit**
- 10,1% Polizei

**(Münder ua)**

# Bekanntheitsgrad des Rechtsanspruchs auf Beratung durch Kinderschutzfachkraft (IseF) außerhalb der KJH?

---

- Bei Gesundheitsberufen? „Befugnisnorm“ – „Ärztliche Schweigepflicht“
- Gesundheitsberufe sind auf Eltern als „Arzthelfer“ angewiesen
- Kindeswohlgefährdung als verbindlicher Ausbildungsinhalt der
  - Facharztausbildung?
  - Lehrerausbildung?

# GEFÄHRDUNGSEINSCHÄTZUNGEN nach § 8a – Statistisches Bundesamt (2019) *Anstieg ggü 2017*

---

- Im Jahre **2018** fanden **157 271** Verfahren zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung statt (*Anstieg: + 4,6%*) davon:
- Eindeutig Kindeswohlgefährdung **24. 939** (*Anstieg: +15 %*)
- „Latente Kindeswohlgefährdung“ **25. 473** (*Anstieg: +6 %*)
- *(Anstieg: +11 %)*  
Zwar keine Kindeswohlgefährdung **52. 995** (*Anstieg: +8 %*),  
aber Hilfe- und Unterstützungsbedarf
- Keine Gefährdung und kein Unterstützungsbedarf  
*(Anstieg: +11 %)* **53.864**

**Cave: nur 20%-30% aller Gefährdungen werden bekannt**

# Anzahl der Verfahren beim JAmt/FamG

---

	Jugendamt	Familiengericht
Verfahren eingeleitet	§ 8a SGB VIII	§ § 1666, 1666a BGB
2012	106.623	28.797
2015	129.445	29.405
2016	136.900	31 621
2017	143.300	32.181
2018	<b>157.271</b>	<b>31.504</b>

# Sozialrechtlicher Kinderschutz: Kindeswohlbewahrung als Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe I

---

## § 1

### **SGBVIII Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe**

- (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) **Jugendhilfe soll** zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere
  1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
  2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
  3. **Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen\***,
  4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

**\* Gilt für alle Träger der Kinder- und Jugendliche; d.h. für öffentliche wie freie Träger**

# Tragende Säulen im Kinderschutz

---

- Öffentliche Träger der KJH (Jugendamt) unter Einbezug von
- Freie(n) Träger der KJH (Vereinbarungen)
- Familiengerichte

# Kooperation im Kinderschutz

---

- Zentraler Gradmesser für Qualität
- Anforderungen an Vertraulichkeit
- Konzeptionelle Identität des Trägers/der Einrichtung muss gewahrt bleiben; sie sind keine Außenmeldestellen des JA; der Einbezug in den Kinderschutz definiert nicht das Aufgabenfeld des Trägers
- Feldspezifische Differenzierungen: Tagesbetreuung, offene Jugendarbeit, Schulsozialarbeit, Gesundheit

# Typische Fehler auf Seiten des JA bzw. des FamG (BVerfG)

---

- „nachhaltige Gefährdung“ nicht ausreichend dargelegt
- Abwägungsprozesse nicht transparent
- Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht beachtet = „Mildere Maßnahmen“ bzw.
- Angebote/Scheitern von ambulanten Hilfen nicht nachgewiesen = Erfolglosigkeit öffentlicher Hilfen oder Gründe des Scheiterns nicht dokumentiert
- Mangelnde Abwehrfähigkeit/-bereitschaft auf Seiten der Eltern nicht dargelegt
- Kein taugliches Gutachten

---

Selten Beschwerde gegen Entscheidungen des FamG zum OLG, auch wenn dieses nicht im Sinne des Jugendamtes entscheidet. Und: fast nie Verfassungsbeschwerde des JA

Meistens keine rechtliche Unterstützung der Fachkräfte des JA in/für Verfahren beim FamG

# Strukturelle Probleme der KJH

---

- Keine Ausreichende Ausstattung an qualifiziertem Personal – realistische Fallzahlen insbes. im Allgemeinen Sozialdienst; Durchschnittswerte täuschen; Erfahrung; Alter; Bachelor
- Qualifizierte Diagnostik zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos und als Voraussetzung der Hilfeplanung
- Zu selten Einbeziehung externer Experten beim Verstehen und Handeln im Kinderschutz
- Entdämonisierung von Polizei, Justiz, (Gerichts-)Medizin und Psychiatrie
- Neue Kultur der interdisziplinären Kommunikation und Kooperation
- Öffentliche und freie Träger stehen in keinem kritischen Dialog über Kinderschutz und die Wirksamkeit der eingesetzten Hilfen

# Zahlreiche Beispiele für Vorurteile und das Versagen von Jugendhilfe und/oder Justiz bei häuslicher Gewalt

---

- Es sei „**nur**“ **gegen die Mutter** Gewalt ausgeübt worden
- „Das Kind hat ja nichts mitbekommen“
- Sei „**im fraglichen Kulturkreis üblich**“
- **Beratung auf gemeinsame Sorge nach Trennung/Scheidung trotz Morddrohungen und häusliche Gewalt**
- **Tötungen oder Verletzungen bei Übergabe** oder beim angeordneten begleiteten Umgang, obwohl Gefahrenlagen bekannt waren
- **Fortsetzung und Wiederholung der Kindeswohlgefährdung beim Umgang**
- Verkennung oder Missachtung deutlicher Gefährdungslagen für Mütter und Kinder (Richterin zur Mutter: „**Mit häuslicher Gewalt brauchen Sie bei mir gar nicht zu kommen**“ (2013))
- Schweigegebot/Nicht-Sprechen-Dürfen belohnt Täter
- Mitteilung von häuslicher Gewalt durch Polizei löst beim **JA** nicht das Verfahren gem. § 8a SGB VIII aus
- **Mitteilung von häuslicher Gewalt** löst beim **FamG** in Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz **nicht gleichzeitig zivilrechtliche Kinderschutzverfahren bzw. Umgangsbeschränkungen aus**

# Häusliche Gewalt ist Kindeswohlgefährdung

---

- Bekanntwerden von häuslicher Gewalt (durch Polizei oder Justiz) setzt *beim Jugendamt* ausnahmslos den Schutzauftrag der Kinder und Jugendhilfe gem. **8a SGB VIII in Gang** – „Überleitungslücke“ ???
- **Beratungsanspruch des Kindes/Jugendlichen gem. § 8 Abs. 3 SGB VIII**
- **Rechtsansprüche auf Beratung der Kinder und Jugendlichen gem. § 18 Abs. 3 SGB VIII auch wenn Mj. Umgang ablehnen**
- **Rechtsanspruch der PSB auf HzE; Problemanzeige bei gem. elterlicher Sorge**
- Das Bekanntwerden von häuslicher Gewalt setzt *beim Familiengericht* ein Verfahren gem. §§ 1666, 1666a BGB und **§ 157 FamFG** und nicht nach § 156 FamFG in Gang. Das Familiengericht muss vom Amts wegen Ermittlungen durchführen. **Nicht die Anordnung von Umgang im Wege der einstweiligen Anordnung wie beim Elternstreit um Umgang ( § 156 Abs. 3 Satz 3 FamFG), sondern der unverzügliche Erlass einer einstweiligen Anordnung zum Schutze des Kindes** gem. § 1666 Abs. 3 BGB und § 157 Abs. 3 FamFG sowie ggf. die **Einschränkung oder der Ausschluss des Umgangs** gem. § 1684 Abs. 4 Satz 3 BGB sind zu prüfen.
- JA Mussbeteiligter im Verfahren gem. § 1666; in Antragsverfahren (zB Antrag auf Alleinsorge gem. § 1671 Abs. 1 SGB VIII) bei hG prüfen, ob Beteiligtenstellung beantragt werden soll
- Im Rahmen der Stellungnahme des JA ans FamG gem. § 50 Abs. 2. SGB VIII: hG immer deutlich ansprechen
- „Dem gewaltbetroffenen Elternteil und den Kindern (muss) die notwendige Zeit gegeben werden, bevor dem Gewalttäter erneut gegenüber getreten werden muss“ (Fauth-Engel (2013))

# „Recht auf gewaltfreie Erziehung“

---

- **§ 1631 Abs. 2 BGB**

(2) **Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung.** Körperliche Bestrafungen, **seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.**

- **§ 16 Abs. 1, Satz 3 SGB VIII**

Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie **sollen** auch Wege aufzeigen, **wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können.**

## Zivilrechtlicher Kinderschutz (2008)

### § 1666 BGB – Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

---

- (1) Wird das körperliche, geistige oder seelische **Wohl des Kindes** oder sein Vermögen **gefährdet** und sind **die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden**, so hat das Familiengericht die **Maßnahmen** zu treffen, die **zur Abwendung der Gefahr** erforderlich sind.
- (2) (....)
- (3) Zu den **gerichtlichen Maßnahmen** nach Absatz 1 gehören insbesondere
1. **Gebote**, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel **Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen**,
  2. **Gebote**, für die **Einhaltung der Schulpflicht** zu sorgen,
  3. **Verbote**, **vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält**,
  4. **Verbote**, **Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen**,
  5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
  6. **die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge**.
- (4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch **Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten** treffen.

# Maßnahmen für die Eltern persönlich - Familiengericht

---

- **Gebot** zur Inanspruchnahme von Leistungen nach **§ 16 Abs. 1, Satz 3 SGB VIII**
- **Gebot** zur Inanspruchnahme von Leistungen nach **§ 18, 27 iVm § 28 oder § 31 SGB VIII** (Erziehungsberatung; SPFH; Anti-Gewalt-Training; etc.)
- Nahelegen von Entzugstherapie bei Alkohol- oder Drogenabhängigkeit – kein unzulässiger Zwang im Persönlichkeitsbereich, sondern Aufzeigen des Wegs zur Vermeidung eines Sorgerechtsentzugs im Rahmen der Erörterung der Kindeswohlgefährdung (**§ 157 Abs. 1 FamFG**)
- Erscheinen von Eltern(-teilen) erzwingbar (**§ 157 Abs. 2 Satz 1 FamFG**)
- Auch wenn Therapie oder die Teilnahme an Leistungsangeboten aus guten Gründen nicht erzwingbar, kann die Verweigerung nur eine Konsequenz haben: Umgangsausschluss

# Umsetzung der Istanbulkonvention

---

Die Umsetzung der Istanbulkonvention (in Kraft seit 01.02.2018) stellt eine große Herausforderung dar:

- Schutz und Unterstützung für Zeuginnen und Zeugen, die Kinder sind; psycho-soziale Beratung für Kinder (Art. 26)
- Berücksichtigung von gewalttätigen Vorfällen bei Entscheidungen über das Besuchs- und Sorgerecht betreffend Kinder (Art.31)
- Maßnahmen, um Programme einzurichten oder zu unterstützen, die darauf abzielen, Täter und Täterinnen häuslicher Gewalt zu lehren, in zwischenmenschlichen Beziehungen ein gewaltfreies Verhalten anzunehmen, um weitere Gewalt zu verhüten und von Gewalt geprägte Verhaltensmuster zu verändern (Art. 16)
- Für Angehörige der Berufsgruppen, die mit Opfern oder Tätern aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Gewalttaten zu tun haben, muss ein Angebot an geeigneten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zur Verhütung und Aufdeckung solcher Gewalt, zur Gleichstellung von Frauen und Männern, zu den Bedürfnissen und Rechten der Opfer sowie zu Wegen zur Verhinderung der sekundären Viktimisierung sichergestellt sein
- Keine verpflichtende alternative Streitbeilegungsverfahren bei häuslicher Gewalt (Art. 48 Abs. 1)
- Einführung von Gewaltscreeningverfahren (Art. 51)

# REGELVERMUTUNG DER KINDESWOHLDIENLICHKEIT von UMGANG

---

## § 1626 Abs. 3 BGB

(3) **Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen.**

### **Humanwissenschaften:**

*Das Nichtbestehen von Umgang muss nicht zwangsläufig zu Fehlentwicklungen führen. Weder in der Befindlichkeit noch in der Sozialentwicklung der Kinder und Jugendlichen lassen sich Nachteile derer aufweisen, die seltene oder keine Kontakte zum getrennt lebenden Vater hatten*

**Walper (2003)**

# Keine Regelvermutung der Kindeswohldienlichkeit

---

Die **Regelvermutung zur Kindeswohldienlichkeit von Umgang** ( § 1626 Abs. 3 BGB) **kann** in Fällen von **häuslicher Gewalt** und/oder bei fortwährendem hohem elterlichem Konfliktniveau **keine Geltung beanspruchen**.

Im Gegenteil: die Feststellungslast liegt bei Vorliegen häuslicher Gewalt bei dem Elternteil, der Umgang begehrt; er/sie muss nachweisen bzw. das Gericht von Amts wegen sich davon zweifelsfrei überzeugen, dass von Umgang unter diesen Umständen keinerlei Gefahr für das Kindeswohl ausgeht.

# Überidealisierung der gemeinsamen elterlichen Sorge und des Rechts auf Umgang

---

**Gemeinsame elterliche Sorge ist ein Risiko** für Kinder, wenn sie als einfachstes oder Verlegenheitsmodell oder **bei fortgesetzten massiven Streitigkeiten und nach wie vor drohender Gewalt**, zu praktizieren versucht wird.

Das **Recht auf Umgang** wird gegenüber anderen Kindesrechten in fast schon grotesker Weise derzeit **überidealisiert** und als eine quasi unveränderliche Grundkonstante einziger Indikator für das Kindeswohl propagiert. **Belastungen, selbst des begleiteten Umgangs werden demgegenüber bagatellisiert.**

**Fegert** (2012)

# „How children´s welfare on parental separation can best be served?“

---

- **Qualität nicht Quantität des Umgangs** ist ausschlaggebend für das Wohlbefinden der Kinder
- Nach Elterntrennung ist nicht das Sorgerechtsmodell oder der Umgang der **entscheidende Faktor**, sondern die **Qualität und Stabilität der Versorgung des Kindes und die Beziehung zum Elternteil bei dem das Kind idR seinen Lebensmittelpunkt hat**
- Dieser national und international anerkannte Forschungsbefund wird immer wieder auf zahlreichen Ebenen ignoriert
- **Nur in einer Minderheit von Fällen nach vorangegangener Partnerschaftsgewalt gelingt Etablierung dauerhaft gewaltfreier Umgangskontakte; hier Bindungstoleranz (als Kriterium) ausgeschlossen**

## Koalitionsvertrag

zwischen CDU, CSU und SPD (2018)

19. Legislaturperiode (Rn 864 – 877)

---

- **Gewalt jeglicher Art** (auch seelische Gewalt), sexuellen Missbrauch und sexualisierte Gewalt **gegen Kinder und Jugendliche werden wir konsequent bekämpfen**. Dazu wollen wir die Forschung verbessern und die Verfahrensabläufe weiter optimieren.
- Neben den wichtigen präventiven Maßnahmen auf allen Ebenen ist es für einen wirksamen Opferschutz unerlässlich, die konsequente Verfolgung pädokrimineller Täter, die im Netz aktiv sind, zu intensivieren. Sexualisierte Gewalt gegen Kinder im Netz soll härtere Konsequenzen nach sich ziehen, Schutzlücken müssen geschlossen werden.
- In familiengerichtlichen Verfahren muss bei Hinweisen auf (sexualisierte) Gewalt zur Einschätzung der Gefährdungslage eine Stellungnahme von Fachleuten für Gewaltschutz und – soweit relevant – der Rechtsmedizin eingeholt werden. **Das Umgangsrecht darf dem Gewaltschutz nicht zuwiderlaufen**

# Verpflichtende Fortbildung der Richter

---

***Nicht eingelöste Forderung des Deutschen Bundestages und seiner Kinderkommission u.v.a.m.***

- Sorge- und Umgangsprobleme bei besonders belasteten Familienstrukturen
- Fragen zur Anhörung von Kindern
- Interdisziplinäre Fortbildung zu häuslicher Gewalt
- Umgang mit Opferzeugen, traumatisierten Zeugen, Schutz von Opfern in Verfahren
- Interdisziplinärer Austausch z.B. mit Jugendhilfe, Medizin und Psychologie

Teilnahmepflicht der Richter/innen an Fortbildung - auch zu sog. „weichen Themen“ - bislang nicht als Dienstpflicht gesetzlich verankert; Berücksichtigung bei den Pensen wie bei Beförderung; angemessene Berücksichtigung von Kindschaftssachen im PEBBSY

**Heilmann (2019,2018)**

**Salgo (2016, 2017)**

**Kinderrechtekommission DFGT (2018)**

Die Präsidien der Gerichte sollten daher sensibilisiert werden, möglichst nur solchen Richterinnen und Richtern ein familienrechtliches Dezernat zuzuweisen, die über belegbare Kenntnisse des materiellen Familienrechts und des Familienverfahrensrechts sowie der damit verbundenen Querschnittskompetenzen im kommunikativen und analytisch-diagnostischen Bereich verfügen oder diese zumindest alsbald erwerben. Zumindest sollte für Familienrichterinnen und -richter eine längere Zeit der Berufserfahrung vorgegeben werden. **Angemessene Qualifikationsanforderungen sollten nach dem Vorbild der Regelung für Insolvenzrichter möglichst auch gesetzlich verankert werden. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung vor diesem Hintergrund auf, gemeinsam mit den Ländern einen Gesetzentwurf zu erarbeiten, mit dem angemessene Eingangsvoraussetzungen für Familienrichter eingeführt werden.“**

# Deutscher Bundestag Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder (**Kinderkommission**) 09.11.2018 I

---

Stellungnahme der Kinderkommission des Deutschen Bundestages zum Thema „Qualitätssicherung in Kindschaftsverfahren:

Qualifizierung von Familienrichterinnen und -richtern, Gutachtern und Verfahrensbeiständen

(Kommissionsdrucksache 19. Wahlperiode 19/04)

# Deutscher Bundestag Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder(Kinderkommission) 09.11.2018 II

---

## Anforderungen an Richter und Richterinnen

- Die Amtsermittlung des Kindeswohls ist für den einzelnen Fall oft sehr aufwändig. □
- Die Anhörungen von Kindern, insbesondere von kleinen Kindern, setzen Fachkunde und Einfühlungsvermögen voraus. Auch sollten geeignete Räumlichkeiten genutzt werden.
- Neben fundierten Kenntnissen des Kinder- und Jugendhilferechts und weiterer sozialrechtlicher Unterstützungsmöglichkeiten muss das Gericht die Angebote der regionalen Jugendhilfe kennen und in ihrer Passgenauigkeit im Einzelfall bewerten können (L. Salgo).
- Das Gericht muss für seine eigene Beantwortung der rechtlichen Fragestellung die hierfür relevanten psychologischen Fragestellungen und den oder die passenden Sachverständige(n) auswählen.
- Die Experten berichteten auch von Nichteinhaltung der Verfahrensregeln. So wurden Kinder nicht angehört oder Gutachter bzw. Verfahrensbeistände nicht bestellt. Auch die Art und Weise der Bestellung durch das Gericht wurde kritisiert, da sie keine uneingeschränkte Unabhängigkeit der bestellten Gutachter und Verfahrensbeistände garantiert.

# Deutscher Bundestag Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder (Kinderkommission) 09.11.2018 III

---

## Ausbildung und Eingangsvoraussetzungen

- Familienrecht wird in der Ausbildung der Juristen nicht oder nur in geringem Maße vermittelt, und zwar weder im Studium noch im Referendariat (L. Salgo).
- Die formalen Anforderungen wurden im Zusammenhang mit der Wiedervereinigung reduziert, so dass anstelle von drei Jahren nunmehr ein einziges Jahr Berufserfahrung für eine Bestellung zum Familienrichter ausreicht.
- Weitere formale Voraussetzungen für die Eingangsbestellung, wie sie etwa für das Insolvenzrecht gelten, bestehen nicht.
- Die Zahl der offenen Stellen überschreitet die Nachfrage (J. Lüblinghoff).

## Artikel 15 - Aus- und Fortbildung von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen (Istanbul-Konvention)

---

(1) Die Vertragsparteien schaffen **für Angehörige der Berufsgruppen, die mit Opfern oder Tätern aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Gewalttaten zu tun haben, ein Angebot an geeigneten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zur Verhütung und Aufdeckung solcher Gewalt, zur Gleichstellung von Frauen und Männern, zu den Bedürfnissen und Rechten der Opfer sowie zu Wegen zur Verhinderung der sekundären Viktimisierung oder bauen dieses Angebot aus.**

# Koalitionsvertrag (2018)

## zwischen CDU, CSU und SPD

### 19. Legislaturperiode (Rn 841 – 849, 6150 - 6153)

---

- Dazu wollen wir rechtlich verbindlich sicherstellen, dass auch Verfahrensbeistände über die erforderliche Qualifikation und Eignung verfügen und der begonnene Qualitätssicherungsprozess bei Gutachten, insbesondere im familiengerichtlichen Verfahren, in Zusammenarbeit mit den Berufsverbänden verbindlich ausgebaut wird.
- Von allen an familiengerichtlichen Verfahren beteiligten Berufsgruppen erwarten wir kontinuierliche Fortbildung in fachlicher und methodischer Hinsicht für ihre anspruchsvolle Tätigkeit und interdisziplinäre Zusammenarbeit.
- Wir befürworten Fortbildungen für Richterinnen und Richter insbesondere an Familiengerichten und **streben verbindliche Regelungen in Abstimmung mit den Ländern an.**

# Einschätzungen hinsichtlich der Auswirkungen der Verfahrenspflegschaft auf die Arbeit der Gerichte und Jugendämter

---

- „90% der befragten Richter gaben an, die Arbeit der Verfahrenspfleger/innen als hilfreich für ihre Entscheidungsfindung zu empfinden“,
- 56% der befragten Richter gaben an, dass die Verfahrenspflegschaft keine Auswirkung auf die Dauer des Gerichtsverfahrens hatte; 27% der befragten Richter gehen sogar davon aus, dass die Arbeit der Verfahrenspfleger eine beschleunigende Wirkung auf das Verfahren habe,
- 78% der befragten Richter bewerten die Arbeit der Verfahrenspfleger als konfliktverringend,
- 65% der befragten Jugendämter gaben an, die Tätigkeit von Verfahrenspflegern/innen als häufig oder immer hilfreich für das Jugendamt zu sehen, die Kooperation zwischen Jugendämtern und Verfahrenspflegern/innen war aus der Sicht der Jugendämter sehr gut oder eher gut

# Koalitionsvertrag

## zwischen CDU, CSU und SPD

### 19. Legislaturperiode (Rn 841 – 849, 6150 - 6153)

---

- Dazu wollen wir rechtlich verbindlich sicherstellen, dass auch **Verfahrensbeistände über die erforderliche Qualifikation und Eignung verfügen** und der begonnene Qualitätssicherungsprozess bei Gutachten, insbesondere im familiengerichtlichen Verfahren, in Zusammenarbeit mit den Berufsverbänden verbindlich ausgebaut wird.
- Von allen an familiengerichtlichen Verfahren beteiligten Berufsgruppen erwarten wir kontinuierliche Fortbildung in fachlicher und methodischer Hinsicht für ihre anspruchsvolle Tätigkeit und interdisziplinäre Zusammenarbeit.
- Wir befürworten Fortbildungen für Richterinnen und Richter insbesondere an Familiengerichten und streben verbindliche Regelungen in Abstimmung mit den Ländern an.

# Bestell- und Anhörungsquoten gem. § § 158, 159 FamFG

---

- Im Jahre 2017 wurden 88.475 **Verfahrensbeistände bestellt**, das sind **34,3%** aller Verfahren in Kindschafts-, Abstammungs- oder Adoptionssachen

**Destatis, FamFG (2018)**

- Angesichts der Kinderrechtsdiskurse der letzten Jahre wäre ein deutliches Anwachsen der **Anhörungsquote** zu erwarten gewesen: über alle Altersstufen hinweg lag sie in zivilrechtlichen Kindesschutzverfahren gem. § § 1666, 1666a BGB nach der Untersuchung von Münder im Jahre 2014 bei **39,6%** (im Jahre 1997/97 bei 42,8%)

Münder (2017)

**KEINE Verfahrensbeistandsbestellung: (Münsteraner Fall (2020)), Breisgauer Mißbrauchsfall (2017))**

**KEINE Kindesanhörung: (Münsteraner Fall (2020), Breisgauer Mißbrauchsfall (2017))**

# Anforderungsprofil an „geeignete“ Verfahrensbeistände gem. § 158 FamFG

---

Ein Verfahrensbeistand muss:

- über solide Rechtskenntnisse auf dem Gebiet des Familien-, insbesondere des Kindschaftsrechts verfügen,
- die Komplexität des für Kinder und Jugendliche und ihre Eltern relevanten Familienverfahrensrechts beherrschen,
- gründliche Kenntnisse zum SGB VIII haben,
- Kenntnisse der sozialen und psychischen Lebenssituation von Minderjährigen, die auf eigenständige Interessenvertretung angewiesen sind, haben (solche Situationen sind insbesondere: Streitiges Umgangs- und/oder Sorgerecht, häusliche Gewalt, Misshandlung, Vernachlässigung, sexuelle Ausbeutung, Fremdplazierung, Adoption, freiheitsentziehende Unterbringung rechtfertigende Ausgangslagen),
- über Grundkenntnisse in Entwicklungspsychologie verfügen,
- Techniken kennen und über Kompetenzen verfügen, um Minderjährige zu verstehen und um mit ihnen zu kommunizieren,
- über Vermittlungskompetenzen verfügen und
- Kenntnisse der Angebote öffentlicher und freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe vor Ort haben
- interkulturelle Kompetenzen
- sowohl das subjektive Interesse des Kindes (Wille des Kindes) als auch das objektive Interesse des Kindes (Kindeswohl) einbeziehen
- im Stande sein, eine aussagekräftige, schriftliche Stellungnahme abzugeben

# Münder, Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz (2017)

---

## **Verfahrensbeistand „zentraler Akteur im Kindeswohlverfahren“**

**„Aktuell lässt sich feststellen, dass der Einsatz von Verfahrensbeiständen schon seit einigen Jahren – trotz gelegentlicher Reibungspunkte – sowohl von Jugendämtern als auch von Gerichten sehr geschätzt und als unverzichtbarer Bestandteil moderner Kinderschutzverfahren gesehen wird“.**

# Fazit: es bewegt sich was. Es bleibt noch viel zu tun

---

- Implementations-,
- Anwendungs- und Umsetzungs-
- Wissens-/Ausbildungs-
- Haltungs-
- Ressourcen-
- Forschungsdefizite

Aber: **Die Reformen haben sehr viel zum Positiven verändert**

# Qualität .....

---

- Der Jugendämter
- Der freien Träger
- Der Familiengerichte
- Der Gutachter
- Der Vormundschaft
- Der Verfahrensbeistände
- Der Kinderschutzfachkräfte
- Der Pflegeeltern
- .....
- .....

